

Weiterbetrieb des Jersleber Sees

Es wird erwogen, den Betrieb des Jersleber Sees an einen Dritten zu verpachten.

Dazu wurde zwei Fragestellungen aufgeworfen:

- lässt die bestehende Zweckvereinbarung eine solche Verpachtung zu
- falls es einer Änderung der Zweckvereinbarung bedarf – wie soll sie aussehen (und wie wirkt sich die ausgesprochene Kündigung aus).

Stellungnahme:

Durch die Zweckvereinbarung vereinbaren mehrere Kommunen, dass eine Aufgabe, die jede einzelne Kommune wahrnimmt, zukünftig nur noch von einer Kommune für alle wahrgenommen wird. Diese Kommune erfüllt die öffentliche Aufgabe damit bezogen auf das Gebiet der beteiligten Kommunen (Übertragung der öffentlichen Aufgabe). Die Kommunen, die ihre Aufgabenzuständigkeit abgeben, verlieren ihre Zuständigkeit.

Besonderheiten können sich aber aus der Zweckvereinbarung selbst ergeben (da insoweit Einschränkungen vereinbart werden können).

Somit ergibt sich, dass die Gemeinde Barleben als übernehmende Kommune die Aufgabenzuständigkeit „Betrieb Erholungscenter Jersleber See“ auch für das Gemeindegebiet der Niederen Börde hat. Damit ist sie zunächst einmal frei zu bestimmen, auf welche Weise die Aufgabe erfüllt wird – sie kann auch eine Verpachtung an Dritte vornehmen.

Etwas anderes könnte sich nur aus der konkreten Zweckvereinbarung ergeben. In der Zweckvereinbarung ist aber unter § 2 Abs. 4 festgelegt:

„Die Gemeinde Barleben kann die ihr nach dieser Vereinbarung obliegenden Aufgaben im Rahmen der Gesetze auf einen privaten Träger ganz oder teilweise übertragen“

Im Ergebnis bestätigt die Zweckvereinbarung die Befugnis der Gemeinde Barleben, einen Dritten einzubinden, mithin ausdrücklich.

Eine Änderung der Zweckvereinbarung ist nicht notwendig.

Die Kündigung ist in diesem Zusammenhang zunächst nicht relevant. Die Kündigung ist zum 31.12.2023 ausgesprochen. Bis zu diesem Zeitpunkt kommt der Gemeinde Barleben mithin die Befugnis zu, eine Verpachtung an Dritte vorzunehmen.

Der Pachtvertrag mit dem privaten Dritten wäre grundsätzlich auch nicht auf die Zeit der Geltung der Zweckvereinbarung begrenzt. Allerdings könnte eine Verpachtung zu einem Zeitpunkt, in dem die Zweckvereinbarung schon gekündigt ist und die Pachtzeit deutlich über die Kündigungsfrist hinausgeht, als treuwidrig erscheinen.